

Liebe Eltern,

23. April 2021

werte Sorgeberechtigte,

Bundestag und Bundesrat haben eine Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Das Gesetz legt fest, dass ab dem 26. April 2021 eine Testpflicht für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft besteht. Ein negativer Test ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Es sind 2 Tests pro Woche vorgeschrieben.

Wie wird diese Testpflicht umgesetzt?

Alle Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrkräfte einen Corona Schnelltest durchführen. Geben Sie dazu Ihrem Kind eine Wäscheklammer mit, damit das Röhrchen mit der Testlösung sicher gehalten werden kann.

Was ist, wenn mein Kind ein positives Testergebnis hat?

Ihr Kind kann zunächst nicht weiter am Unterricht teilnehmen.

Das Testergebnis muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu schnellstmöglich einen sogenannten PoC-Antigentest¹ (Schnelltest) durch geschultes Personal oder einen PCR-Test² durchführen. Das Testergebnis wird Ihnen bescheinigt. Sie sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren.

Ist das Ergebnis der Überprüfung positiv, ist die Teststelle verpflichtet, das positive Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Ihr Kind muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Es muss auf direktem Weg nach Hause zurückkehren und dabei die bekannten Hygienemaßnahmen beachten (insbesondere Maske tragen). Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Ist das Testergebnis negativ, kann Ihr Kind unter Vorlage der Bescheinigung die Schule wieder besuchen.

Was geschieht, wenn man den Test ablehnt?

Die Testpflicht ist gesetzlich vorgeschrieben. Wer nicht an einem Test teilnimmt, darf die Schule nicht betreten und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Der Betreffende wird nach Hause geschickt, bei jüngeren Schülern sind diese abzuholen. Ungeachtet dessen geht der Unterricht in den Klassen weiter, auch die Leistungserhebungen finden statt. Schülerinnen und Schüler, die deswegen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, weil sie oder ihre Eltern oder Sorgeberechtigten die Teilnahme am vorgeschriebenen Test verweigern, haben in Absprache mit den Lehrkräften alternative Formen von Leistungsnachweisen zu erbringen.

Wie kann mein Kind dem Unterricht folgen, wenn es nicht am Präsenzunterricht teilnehmen darf?

Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund eigener oder der Entscheidung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht an der erforderlichen Testung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Da allerdings in der Regel die Entscheidung über die Nichtteilnahme von Eltern oder Sorgeberechtigten getroffen wird, wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein eingeschränktes pädagogisches Angebot gemacht, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen). Ziel ist es, zu verhindern, dass die negativen Konsequenzen einer Verweigerung der Testung diejenigen treffen, die die Entscheidung nicht selbst gefällt haben.

Welche anderen Testnachweise werden anerkannt?

Anerkannt werden Testnachweise von Testzentren, und Testeinrichtungen. Ebenso zulässig sind Nachweise über von Ärztinnen und Ärzten abgenommene oder überwachte Tests. Für alle Testnachweise gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Vorlage in der Schule nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

Kann ich mein Kind auch zu Hause selbst testen?

Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihren Kindern zuhause durchgeführte Testungen mit selbst beschafften Testkits werden in der Schule leider nicht akzeptiert.

Wo kann ich mich über die Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz informieren?

Hier finden sie alle Schreiben, die in diesem Zusammenhang von Belang sind:

Informationen und Links

[Elternschreiben von Frau Dr. Hubig zum neuen Infektionsschutzgesetz \(22.04.2021\)](#)

[Datenschutzinformationen](#)

[Konzept Selbsttest an Schulen \(22.04.2021\)](#)

[Konzept Selbsttest an Schulen – mit Markierung der Änderungen \(22.04.2021\)](#)

[Elterninfo: Umgang mit positiven Testergebnissen](#)